

Schulordnung Gartenschule



Stand: Januar 2026
Grundschule
Ganztagschule in Wahlform
78054 Villingen-Schwenningen

Hinweis:

Bitte sorgfältig durchlesen, mit ihrem Kind besprechen und **nur** die Seite 8 ausgefüllt und unterschrieben mitbringen.

Danke

SCHULORDNUNG

Im Folgenden wird jeweils die männliche Form verwendet. Dies stellt keine Diskriminierung des weiblichen Geschlechts dar.
Die Gartenschule Villigen-Schwenningen

I. Aufnahme und Entlassung

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Schule ist von den Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Dabei ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Weiterhin ist es zweckmäßig, nicht erkennbare Gebrechen oder Krankheiten (z. B. Allergien) anzugeben, damit die Schule im Notfall kurzfristig sachgerecht entscheiden kann.
2. **Neu aufgenommenen Schülern** wird die Schul- und Hausordnung ausgehändigt.
3. Die Abmeldung eines Schülers ist der Schulleitung spätestens eine Woche vor dem Schulaustritt durch die Erziehungsberechtigten mündlich oder schriftlich mitzuteilen. Entliehene und schuleigene Bücher sind zurückzugeben.

II. Teilnahme am Unterricht

1. Die Schüler sind verpflichtet, zu den Lernzeiten und zu den für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen pünktlich zu erscheinen.
2. Eine Anmeldung zu den Ganztagsangeboten von Montag bis Donnerstag ist für ein Schuljahr verbindlich und ist von den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung zu unterschreiben. Ausnahmen sind von der Schulleitung zu genehmigen.
3. Das Mittagessen kann eine Woche im Voraus an- oder abgemeldet werden. Es ist kostenpflichtig. Die Erziehungsberechtigten geben eine Kontoverbindung an. Die Stadtkasse bucht von diesem Konto monatlich ab.
4. In unserer Schule sprechen wir Deutsch miteinander (Ausnahme: Sprachunterricht).
5. Während der Unterrichtszeiten werden keine Kopfbedeckungen getragen.
6. Vom Sportunterricht werden Schüler teilweise oder ganz freigestellt, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert.

Die Freistellung ordnet die Schulleitung auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten an. Dem Antrag ist ein amtsärztliches Zeugnis beizulegen, wenn die Freistellung für mehr als sechs Monate beantragt wird.

Soll ein Schüler für weniger als sechs Monate vom Sportunterricht befreit werden, genügt ein ärztliches Attest. Ein Attest ist nicht vorzulegen, wenn die Teilnahme am Sportunterricht offensichtlich nicht möglich ist. In einem solchen Fall kann der Fachlehrer die Freistellung bis zu einer Dauer von einem Monat aussprechen (mit begründeter Entschuldigung des Erziehungsberechtigten).

Uhren und Schmuck im Sportunterricht:

Nach Rücksprache mit der Württembergischen Gemeindeunfallversicherung sowie in Abstimmung mit der Sportkonferenz gilt die Regelung: Uhren und Schmuck dürfen während des Sportunterrichts **nicht** getragen werden.

Ohr- oder Nasenstecker sowie alle Piercings müssen abgeklebt oder abgenommen werden. Freundschaftsbänder dürfen unter einem Schweißband, das bei verschiedenen Sportarten benutzt wird, getragen werden.

7. Die Teilnahme am Religionsunterricht ist für die evangelischen und katholischen Schüler Pflicht, falls nicht der Austritt rechtsgültig angemeldet worden ist. Das Verfahren aus dem Religionsunterricht auszutreten ist durch die Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 14.09.1968 (Amtsblatt Kultus und Unterricht 1968, Seite 1326) geregelt.
8. Die Benutzung von Smartphones/ Handies/Smartwatches ist während des Unterrichts verboten. Diese müssen lautlos oder abgeschaltet im Schulranzen bleiben.

III. Beurlaubungen

1. Ein Schüler kann bei Vorliegen dringender Gründe für eine Stunde von dem zuständigen Fachlehrer beurlaubt werden.
2. Eine Beurlaubung für zwei Tage spricht der Klassenlehrer, bis zu 30 Tagen die Schulleitung, darüber hinaus das Schulamt, jeweils nach schriftlichem Antrag aus.
3. Urlaubsgesuche für Begleitung der Eltern bei Geschäfts- und Wochenendreisen können nicht genehmigt werden (§ 4 der Schulbesuchsordnung).
4. Urlaubsgesuche vor und nach Feiertagen und Ferien können nur von der Schulleitung genehmigt werden.

IV. Meldung über Krankheitsfälle

1. Die Erziehungsberechtigten müssen im Falle der Erkrankung eines Schülers die Schule vor 8:00 Uhr benachrichtigen.
Bei längerer Krankheit muss eine schriftliche Entschuldigung am 3. Tag der Schule vorgelegt werden. Dies ist auch digital per Edupage oder Mail zulässig.
2. Im Krankheitsfall melden die Erziehungsberechtigten morgens bis 08:00 Uhr das Mittagessen ab.
Die Befreiung vom Unterricht bzw. Ganzttag wegen Arztterminen oder anderen nicht verschiebbaren Termin muss rechtzeitig vom Klassenlehrer bzw. der Ganztagsleitung genehmigt werden.
3. Entschuldigungen für den Sport- und Schwimmunterricht sind unverzüglich und unaufgefordert beim Fach- oder Klassenlehrer abzugeben.

Ist in einer Familie eine ansteckende oder übertragbare Krankheit ausgebrochen (z. B. Scharlach, Masern, Keuchhusten, Diphtherie, ansteckende Gelbsucht, Pocken, Röteln, Paratyphus, Kinderlähmung, Hirnhautentzündung oder andere im Schulseuchenerlass vom 11.11.1965 - Amtsblatt Kultus und Unterricht S. 1006/65 - genannte Krankheit), darf kein Kind der Familie die Schule besuchen, bis der behandelnde Arzt oder das Staatl. Gesundheitsamt durch eine Bescheinigung der Erlaubnis dazu erteilt. Dies gilt auch, wenn Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht.
Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Zweifelsfall einen Arzt oder das zuständige Gesundheitsamt zu befragen.

V. Lernmittel

1. Alle aus der Lernmittelbücherei entliehenen Bücher sind sofort einzubinden.
(kein Tesafilm am Buch, keine selbstklebende Folie)
2. Die entliehenen Bücher sind schonend zu behandeln. Unterstreichungen, Bemerkungen oder Skizzen dürfen in entliehenen Büchern nicht angebracht werden.
3. Bei Beschädigungen oder Wertminderung eines entliehenen Buches, die über das übliche Maß der Abnutzung hinausgeht, werden die Erziehungsberechtigten zum Ersatz herangezogen.
4. Werden bereits bei der Ausgabe der Bücher größere Schäden festgestellt, sind sie unverzüglich dem Klassenlehrer zu melden.

VI. Sprechstunden

Alle Lehrer stehen zu Sprechzeiten nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung. Die Eltern sollten wenigstens einen Tag vorher entweder über ihre Kinder / per Edupage oder telefonisch mit dem Lehrer einen Termin vereinbaren.

V. Wenn Eltern getrennt leben/Kinder in Patchwork-Familien leben

Auch wenn Sie das gemeinsame Sorgerecht haben, werden Ihnen Informationen, Elternbriefe etc. nur einfach übermittelt. Wir sind nicht verpflichtet, diese in doppelter Ausfertigung heraus zu geben.

Bei alleinigem Sorgerecht hat der Nichtsorgerecht-Elternteil keinen Rechtsanspruch auf Auskünfte.

Lebenspartner/-innen (nicht leibliche Elternteile) dürfen an Klassenpflegschaftsabenden nur teilnehmen, wenn alle anderen Eltern dem zustimmen.

Die Schule/Lehrkraft darf **keine Informationen an die Lebenspartner** rausgeben, es sei denn es liegt eine Vollmacht des Sorgeberechtigten/der Sorgeberechtigten vor.

VII. Schulberichte, Halbjahresinformationen und Zeugnisse

Im 2. Schuljahr wird der Schulbericht zum 1. Halbjahr durch ein protokolliertes Elterngespräch ersetzt.

Die Kenntnisnahme durch den Erziehungsberechtigten wird durch dessen Unterschrift bescheinigt.

HAUSORDNUNG

Das Zusammenleben der vielen Menschen in einer Schule ist nur möglich bei gewissenhafter Einhaltung von Regeln, die sich aus den Aufgaben der Schule (§23 SchG) ergeben und denen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme, der Erhaltung der Gesundheit und der Schonung von Sachwerten zugrunde liegt.

In dieser Hausordnung sind Regeln für unsere Schule durch die Schulkonferenz, dem gemeinsamen Ausschuss von Lehrern, Eltern und Schülern zusammengefasst und bestätigt.

I. Zeitraster:

8:00 - 9:30 Uhr Lernzeit

20 Minuten Pause I

9:55 – 11:25 Uhr Lernzeit

20 Minuten Pause II

11:45 – 12:30 Uhr Lernzeit

Montag bis Freitag:

7:00 – 8:00 Uhr Betreuungsangebot / kostenpflichtig
sowie 12:30 – 13:30 Uhr (Erzieherinnen der Stadt /)

12:30 – 13:15 Uhr Mittagessen Stufe 1/2
13:15 – 14:30 Uhr Mittagessen Stufe 3/4

Montag bis Donnerstag:

13:30 – 16:00 Uhr Ganztags
(individuelle Lernzeit und Förderangebote)

16:00 Uhr – 18:00 Uhr Betreuungsangebot / kostenpflichtig

Freitag:

12:30 – 16:00 Uhr Betreuungsangebot / kostenpflichtig

II. Betreten und Verlassen der Schule

Die Schüler haben frühestens 10 Minuten vor Schulbeginn Zugang zum Schulgebäude und verlassen es unmittelbar nach dem Ende der Lern- oder Betreuungszeiten. Sie wählen den kürzesten bzw. sichersten Weg zur Schule und wieder nach Hause zurück. Nur hier gilt der gesetzliche Unfallschutz. Die Kinder unterstehen auf dem Schulweg nicht der Aufsichtspflicht der Schule. Hier gilt die öffentliche StVO.

Unfälle auf diesem Weg sind unverzüglich der Schule zu melden.

III. Lernräume

1. Während der Lern- und Betreuungszeiten halten sich die Schüler normalerweise in den entsprechenden Räumen auf.
2. Das Betreten der Fachräume ist nur in Anwesenheit des Fachlehrers gestattet.
3. Die Lehrperson verlässt als Letzte den Fachraum und schließt den Raum ab.
4. Die vom Sportunterricht freigestellten Schüler halten sich in der Turnhalle auf. Nimmt ein Kind wegen Krankheit nicht am Schwimmunterricht teil, wird es während der Schwimmzeit in der Schule betreut.

IV. Pausenordnung

1. Das Schulgrundstück darf während der Pausen nicht verlassen werden.
2. In den Pausen wird auf das Bedienen von Musikanlagen verzichtet.
3. In den großen Pausen halten sich die Schüler in den Pausenhöfen auf.
4. Schlechtwetter- bzw. Regenpause
Die Schüler bleiben in den Klassen, die Türen bleiben offen.
Die Hofaufsicht wird zur Gangaufsicht. Die Gangaufsicht bleibt Aufsicht bis zum Ende der Pause.
Die Regenpause wird von der Schulleitung bestimmt und durch tagesaktuelle Durchsage über die Hausanlage allen Schülern und Lehrern mitgeteilt.
5. In den großen Pausen verlassen alle Schüler sofort nach Beendigung der Stunde die Klassenzimmer und begeben sich in den Hof, es sei denn, die Schulleitung oder die Pausenaufsicht ordnet an, dass die Schüler die Pause im Schulhaus verbringen. Die Lehrkraft verlässt als Letzte das Klassenzimmer

und achtet darauf, dass alle Kinder hinausgehen.

6. Im Schulhaus und auf dem Schulhof achten und respektieren die Schüler einander und verhalten sich so, dass sie weder sich noch andere gefährden. Das Schulgelände darf während der Pausen nicht verlassen werden.

V. Ordnung im Schulhaus und auf dem Schulgelände

1. Lehrer und Schüler sind verpflichtet, rechtzeitig zu erscheinen, damit die Lernzeiten pünktlich beginnen können und keine Störungen entstehen. Die Schüler verhalten sich im Schulgebäude ruhig. Besonders dann, wenn sie auf den Fluren oder in der Mensa arbeiten.
2. Alle Schüler achten auf Sauberkeit und Ordnung. Das Abstreifen der Schuhe, Säubern der Whiteboards, Aufsammeln von herumliegenden Papieren etc. ist eine Selbstverständlichkeit. Am Ende des Schultages müssen alle Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen, die Whiteboards gesäubert, aller Unrat beseitigt und die Beleuchtung ausgeschaltet werden. Am Ende der großen Pausen sollte der Schulhof sauber hinterlassen werden (Aufsammeln von Papier, Obstschalen, Brotresten etc.).
3. Die Verhaltensregeln in der Mensa sind für alle Kinder, die in der Mensa essen, verbindlich (Aushang in der Mensa beachten).
4. Verunreinigungen im Haus und auf dem Schulgelände (z. B. durch Spucken) sind von den betreffenden Schülern selbst zu beseitigen.
5. Das Kauen von Kaugummi ist im Schulhaus und auf dem Schulgelände grundsätzlich nicht gestattet.
6. Wer zur Toilette geht, verhält sich ruhig. Auf den Toiletten achten die Schüler auf Sauberkeit. Nach dem Toilettengang gehen die Schüler so schnell wie möglich wieder zurück.
7. Beschädigungen im Schulgebäude und Schulhof sind dem Klassenlehrer oder dem Hausmeister unverzüglich zu melden. Schüler, die mutwillig Beschädigungen verursachen, werden zum Schadenersatz herangezogen.
8. Kleidungsstücke werden an der Garderobe aufgehängt. Schuhe stehen in den Schuhregalen.
9. Geld, Ausweise und Wertgegenstände sollten wegen der Gefahr des Diebstahls nicht in Kleidungsstücken, die in Fluren aufgehängt sind, zu-

rückgelassen werden.

10. Fundgegenstände sind sofort beim Hausmeister oder Klassenlehrer abzugeben.
Abholung der Fundgegenstände beim Hausmeister.
11. Die Inbetriebnahme von Funkgeräten, Handys, Smartphones, MP3-Playern, Kameras und sonstigen elektronischen Geräten ist nicht erlaubt.
12. Auf dem Schulgelände sind alle gefährlichen Spiele, Schneeballwerfen, Schlittern usw. verboten.
13. Fahrzeuge sind auf den dafür ausgewiesenen Plätzen abzustellen.
14. Auf dem Schulhof ist das Fahren mit Fahrrädern und Motorfahrzeugen sowie Fun-Geräten, Rollern, Skateboards und Ähnlichem nicht erlaubt.
15. Rauchen in der Schule und auf dem Schulgelände ist grundsätzlich verboten.
16. Getränke sind in allen Räumen der Schule sowie der Turnhalle nur in wiederverschließbaren Behältnissen zugelassen. Glasflaschen sind nicht erlaubt.

VI. Grobe Verstöße

gegen diese Hausordnung werden den Eltern mitgeteilt.

Vorstehende Hausordnung ist gültig ab dem Tag der Verabschiedung durch die Schulkonferenz.

Ich/Wir haben die Schulordnung zur Kenntnis genommen:

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Datum: _____

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten